



Gemeinde Jettingen

- Haupt- und Personalamt mit Bürgerbüro -

| | |
|-------------------|------------|
| Datum: | 03.05.2017 |
| Drucksache: | 49-2017 |
| GR/TA/VA am: | 16.05.2017 |
| Aktenzeichen: | 463.07 |
| verhandelt (ö/nö) | öffentlich |

| | |
|-----------------------------|---|
| Beratungsgegenstand: | 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung) - Änderung der Gebühren |
|-----------------------------|---|

1. Sachvortrag

a) Betreuungsgebühren in Kindergarten und Krippe

Regelmäßig vor Beginn eines Kindergartenjahres geben die kommunalen Landesverbände (Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg) und die Kirchen eine gemeinsame Empfehlung über die Festsetzung der Elternbeiträge/Betreuungsgebühren für das folgende Kindergartenjahr heraus. Diese Empfehlungen stellen eine Richtlinie dar, die für die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht verbindlich ist. Die Gemeinde Jettingen hat sich diesen Empfehlungen in den Jahren 2009 bis 2015 nicht angeschlossen und stattdessen auf Gebührenerhöhungen verzichtet bzw. die Gebühren im Krippenbereich sogar noch reduziert. Im Jahr 2016 beschloss der Gemeinderat eine Erhöhung der Kita-Ü3-Betreuung um 3 % sowie der Kita-U3-Betreuung und der Grundschulbetreuung um 5 %. Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände werden Anfang Mai 2017 veröffentlicht. Dabei ist mit einer Empfehlung zur Erhöhung der Beiträge von 6-8 % zu rechnen. Die gegenüber den Vorjahren stärkere Erhöhung ergibt sich aus der Umstellung der Zuordnung des pädagogischen Personals zu neuen Entgeltgruppen und der damit verbundenen außerordentlichen Erhöhung der Personalkosten. Seit dem Jahr 2005 hat sich der Zuschussbedarf im Kita-Bereich von 823.000 € auf 2,098 Mio € pro Jahr erhöht. Durch den Ausbau kirchlichen Kindergärten erhöht sich der Abmangel in den nächsten Jahren nochmals.

Über die genaue Höhe der Empfehlung der Landesverbände werden die Ratsmitglieder in der Sitzung informiert. Bisher lag die Gemeinde Jettingen im U3-Bereich etwa 50 % und im Ü3-Bereich etwa 25 % unter der jeweiligen Empfehlung.

Angesichts der steigenden Personalausgaben im Bereich Bildung und Betreuung – zu der deutlichen Steigerung der Personalkosten durch den Tarifabschluss vom September 2015 kommen die jährlichen Tarifsteigerungen hinzu – und des steigenden Zuschussbedarfs hält es die Verwaltung für angemessen, die Elternbeiträge wieder jährlich in moderater Höhe anzuheben, um den Abstand zu den empfohlenen Beiträgen nicht zu groß werden zu lassen und auf der anderen Seite den gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen. Andernfalls müsste in naher Zukunft eine stärkere Erhöhung durchgeführt werden, um den Deckungsgrad nicht noch weiter abzusenken.

Eine jährliche Erhöhung wie zum Kindergartenjahr 2016/17 praktiziert scheint der Verwaltung angemessen. Daher wird vorgeschlagen, für das Kindergartenjahr 2017/18 die Gebühren für einen Kita-U3-Platz um 5 % und für einen Kita-Ü3-Platz um 3 % zu erhöhen. Damit läge die Gemeinde weiterhin weit unter dem empfohlenen Gebührensatz wie auch unterhalb der Gebührensätze, die in anderen Gemeinden erhoben werden.

b) Mittagessen

In allen Kindertageseinrichtungen und Schulen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Durch Zuschüsse der Gemeinde ist es möglich, das Essen zum Preis von 3,10 € in den Kitas anzubieten. Dieses Angebot wird immer stärker in Anspruch genommen, sodass dadurch zwangsläufig auch der Zuschussbetrag der Gemeinde steigt. Aktuell liegt der Gemeindegzuschuss für das Mittagessen in Schulen und Kindergärten bei rd. 1/3 der Gesamtkosten in Höhe von rd. 100.000 € pro Jahr, d.h. bei rd. 34.000 € jährlich. Hierbei kommen die Personalausgaben für die Essensausgabe noch dazu. Dazu kommt, dass mit dem notwendigen Einbau einer neuen Küche in die Willy-Dieterle-Halle im laufenden Schuljahr weitere Kosten entstanden sind. Deshalb hält es die Verwaltung für angemessen, auch hier die Essensbeiträge um 5 % zu erhöhen. Dadurch würde der Elternbeitrag für ein Kita-Essen auf 3,25 € (gerundet) steigen.

Da die Höhe der Elternbeiträge wie auch die Gebühren für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung) festgelegt sind, bedarf es einer Satzungsänderung, um eine sichere Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Beschlüsse zu haben.

2. Beschlussantrag

1. Die 3. Satzung zur Änderung der Kita-Satzung vom 09. Juni 2015 in der Fassung vom 01.08.2016 wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

"Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

3. Satzung zur Änderung der Kita-Satzung vom 09. Juni 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 689), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55) und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) sowie des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008 hat der Gemeinderat am 16.05.2017 die nachstehende

3. Satzung zur Änderung der Kita-Satzung vom 09. Juni 2015

beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 zur Kita-Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Kita-Satzung vom 09.06.2015: Gebührenverzeichnis

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

| Ü3 ab 01.08.2017 | Betreuung Std/Tag | Kinder unter 18 Jahren in der Familie | | | |
|------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------|----------|---------|
| | | 1 | 2 | 3 | > 3 |
| VÖ-Betreuung | 7 | 107,12 € | 81,68 € | 55,21 € | 18,03 € |
| Ganztags- betreuung | 8 | 171,39 € | 130,71 € | 88,27 € | 28,84 € |
| | 8,5 | 182,21 € | 138,84 € | 93,83 € | 30,69 € |
| | 9 | 192,92 € | 147,08 € | 99,29 € | 32,45 € |
| | 9,5 | 203,63 € | 155,22 € | 104,85 € | 34,30 € |
| | 10 | 214,34 € | 163,36 € | 110,31 € | 36,05 € |

| U3 ab 01.08.2017 | Betreuung Std/Tag | Kinder unter 18 Jahren in der Familie | | | |
|------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------|----------|---------|
| | | 1 | 2 | 3 | > 3 |
| VÖ-Betreuung | 7 | 161,39 € | 119,07 € | 80,75 € | 33,08 € |
| Ganztags- betreuung | 8 | 258,30 € | 190,47 € | 127,37 € | 52,92 € |
| | 8,5 | 274,37 € | 202,44 € | 135,35 € | 56,28 € |
| | 9 | 290,54 € | 214,31 € | 143,33 € | 59,54 € |
| | 9,5 | 306,71 € | 226,28 € | 151,20 € | 62,90 € |
| | 10 | 322,77 € | 238,14 € | 159,18 € | 66,15 € |

Der monatliche Elternbeitrag wird auf volle 10 Cent gerundet.

Mittagessen:

Vorauszahlung: 13,- € pro Wochentag im Monat

Abrechnung: 3,25 € pro bezogenem Essen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Jettingen, den 16. Mai 2017

Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat."
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung dem Landratsamt Böblingen, Kommunalamt, anzuzeigen.